

Neuerungen zum Epidemiegesetz

Neuer Fristenlauf, auch für abgelaufene Fristen

Mit der Novelle BGBl 1 62/2020 wurde am 7.7.2020 eine Änderung des Epidemiegesetzes kundgemacht. Damit wurde die 6-wöchige Frist für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (Vergütung des Verdienstentgangs) nach diesem Gesetz auf drei Monate verlängert. Die Fristverlängerung gilt jedoch nur für behördlichen Maßnahmen, die aufgrund des Auftretens von COVID-19 ergangen sind. Ansprüche sind bei jener Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurde, geltend gemacht werden kann.

Positiv hervorzuheben ist, dass die 3-Monats-Frist mit der Kundmachung neu zu laufen beginnt. Auch abgelaufene (!) Fristen beginnen mit 8.7.2020 neu zu laufen. Dies bedeutet, dass Entschädigungsansprüche nunmehr wirksam bis 8.10.2020 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) geltend gemacht werden können.

Achtung: Ansprüche auf Entschädigungen bestehen nur für jene Maßnahmen, die unmittelbar aufgrund des Epidemiegesetzes erlassen wurden. Sofern jedoch Beschränkungen (auch) auf das COVID-19-Maßnahmengesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen (derzeit geltend: COVID-19-Lockerungsverordnung) erlassen wurde, besteht nach § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz **kein** Entschädigungsanspruch. Dies wurde jüngst mit Erkenntnis des VfGH vom 14.7.2020, GZen: G 202/2020 ua, sogar als verfassungskonform beurteilt.

Wen betrifft nunmehr die Verlängerung der Fristen?

Tatsächlich ist der Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen aus derzeitiger Sicht eher gering. Im Wesentlichen können allenfalls Betriebe, die durch behördliche Verordnungen aufgrund des Epidemiegesetzes bereits Anfang März 2020 durch Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften in Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg geschlossen wurden, einen Entschädigungsanspruch geltend machen. Dies aber auch nur bis zu jenem Zeitpunkt, bis zu dem die Schließung (auch) durch eine Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz „überdeckt“ wurde.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die meisten von Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen keine Erleichterung durch die Frist zur Geltendmachung des

Entschädigungsanspruches eingetreten sind. Diese sind vielmehr weiters auf die von der Bundesregierung getroffenen Entschädigungsregelungen verwiesen, die den tatsächlichen Verdienstentgang bei Weitem abdecken.

Definition des Verdienstentgangs

Weiters wurde vom Gesundheitsminister mit BGBl II 329/2020 am 21.7.2020 eine Verordnung zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach Epidemiegesetz 1950 erlassen. Damit wird präzisiert, wie der Verdienstentgang berechnet wird. Im Wesentlichen handelt es sich um eine fiktive Fortschreibung des Vergleichszeitraums des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, wobei im Detail zahlreiche Umstände berücksichtigt werden müssen. Für die durchaus aufwändigen Berechnungen kann auch ein Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalter beigezogen werden, dessen Kosten bis zu EUR 1.000,00 ebenfalls geltend gemacht werden können.